



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6753

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Finanzausschuss -
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail an finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Der Geschäftsführer

Ziegelstr. 150
23556 Lübeck
Postanschrift: 23544 Lübeck
Telefon: 0451 485-10000
www.deutsche-rentenversicherung-nord.de
info@drv-nord.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Ute Gatterer
Telefon: 040 5300-11215
[Mailto: ute.gatterer@drv-nord.de](mailto:ute.gatterer@drv-nord.de)

Lübeck, den 30.06.2026

**Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen
– Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen**
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4379

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 5. Juni 2026 wurde der Deutschen Rentenversicherung Nord Gelegenheit gegeben, zum oben genannten Antrag Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und äußern uns wie folgt:

Rechtlicher Hintergrund der bestehenden Regelung

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt den Versorgungsausgleich nach der Scheidung. Es trat durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs am 1. September 2009 in Kraft. Im Versorgungsausgleich sind alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte der Altersvorsorge jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Nach dem Ausgleich haben beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Für die meisten Paare findet der Versorgungsausgleich bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung als interne Teilung statt. Hierbei gibt jede Partnerin und jeder Partner jeweils die Hälfte ihrer oder seiner in der Ehe- oder Partnerschaftszeit erworbenen Anrechte an die Partnerin oder den Partner ab. Beide erhalten dadurch eigene Anrechte.



Solange der Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis keine interne Teilung vorsieht, ist gemäß § 16 Abs. 1 VersAusglG ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen (externe Teilung). Hierbei kommt es zu einem Wechsel des Versorgungssystems.

Für Bundesbeamtinnen und -beamte, Bundesrichterinnen und -richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes regelt das Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG) die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen gegenüber den Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Personen, wenn nach § 10 VersAusglG Anrechte übertragen wurden.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Bundesländer.

In Schleswig-Holstein ist eine interne Teilung von Versorgungsansprüchen aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis bisher nicht gesetzlich geregelt, so dass entsprechende Anrechte durch die externe Teilung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen sind.

Nach unserer Kenntnis hat bisher kein Bundesland Regelungen für eine interne Teilung bei betroffenen Landesbeamt*innen erlassen.

Zeitpunkt, ab wann sich der Versorgungsausgleich auf die Renten- oder Versorgungszahlung auswirkt

Das hängt davon ab, an welchem Tag die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam geworden ist und ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente oder Versorgung bezogen wird.

Beginnt die Rente oder Versorgung nachdem der Beschluss des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig und wirksam geworden ist, wird die Erhöhung oder Minderung aus dem Versorgungsausgleich ab Renten- oder Versorgungsbeginn berücksichtigt. Wenn zum Zeitpunkt des Rechtskräftig- und Wirksamwerdens der Gerichtsentscheidung bereits Rente oder Versorgung bezogen wird, erhöht oder mindert sich die Rente oder Versorgung von dem Monat an, zu dessen Beginn die Gerichtsentscheidung rechtskräftig und wirksam ist.

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nach dem alten Recht bis 31. August 2009 (vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs) ist in bestimmten Fällen das „Rentnerprivileg“ bzw. „Pensionistenprivileg“ zu beachten: Erhielt die ausgleichspflichtige Person bei Eintritt der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs bereits Rente oder eine beamtenrechtliche Versorgung, wurde die Rente bzw. die Versorgung erst gemindert, wenn ihr früherer Ehepartner oder ihre frühere Ehepartnerin eine Rente oder Versorgung erhielt.



Der Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich hat, richtet sich nach den Regelungen desjenigen Alterssicherungssystems, bei dem die Anwartschaften übertragen wurden. Maßgeblich für anspruchsberechtigte Personen, denen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen wurden, sind die Bestimmungen des SGB VI.

Zum vorliegenden Antrag (Drs. 20/4379)

Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entscheidung des Familiengerichts begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt (§ 68 Abs. 1 S.1 SHBeamtVG). Die Kürzung kommt somit erst zum Tragen, wenn der oder die Ausgleichspflichtige ihre oder seine Versorgungsbezüge erhält.

Bezogen auf das im Antrag dargestellte Beispiel bedeutet das, dass die oder der Ausgleichspflichtige seine gekürzten Versorgungsbezüge nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhält.

Die oder der Ausgleichsberechtigte (Vollzugsbeamt*in) erhält nach Erreichen des 62. Lebensjahres ihr oder sein erdientes Ruhegehalt ohne Kürzung. Für sie oder ihn wurden im Wege der externen Teilung zusätzlich Ansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung übertragen. Die oder der Betroffene erhält ihre oder seine Rente aus den Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, sobald dort die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine besondere Altersgrenze für Beschäftigte im Vollzug gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht.

Die Auszahlung beginnt daher frühestens mit dem Erreichen des maßgeblichen Renteneintrittsalters im SGB VI (Regelaltersrente oder vorgezogene Altersrente), sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt, ab wann die frühere Ehepartnerin oder der frühere Ehepartner selbst Leistungen bezieht, ist dabei nicht von Bedeutung.

Bei den einzelnen Alterssicherungssystemen sind die Zugangsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt des Leistungsbeginns häufig unterschiedlich geregelt. Bei einer externen Teilung des Versorgungsausgleichs kann es daher sein, dass ein System bereits Leistungen gewährt und ein anderes noch nicht.

Eine absolut gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den ehezeitlichen Anrechten kann bei der externen Teilung nicht garantiert werden. § 9 Abs. 3 VersAusglG lässt die externe Teilung der Anrechte deshalb nur in den dort genannten Ausnahmefällen, u.a. nach § 16 Abs. 1 VersAusglG, zu.



Zur vorgeschlagenen internen Teilung

Gemäß § 9 Abs. 2 VersAusglG sind Anrechte in der Regel intern zu teilen. Daher wäre es erstrebenswert, auch bei Beamtenversorgungen den Grundsatz der internen Teilung zu regeln.

Eine Regelung für die Einführung der internen Teilung, die sich am BVerstTG orientiert und demzufolge Anwendung finden würde, sobald die ausgleichspflichtige Person Landesbeamt*in in SH wäre, dürfte aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht möglich sein. Der Versorgungsausgleich als Teil des Familienrechts (BGB) und die Rentenversicherung (Sozialversicherung) unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund umfangreiche Regelungen getroffen hat, haben die Bundesländer hier keine Möglichkeit, Regelungen zu erlassen.

Entsprechend sind Regelungen zur internen Teilung zwischen Landesbeamt*innen unterschiedlicher Bundesländer nur schwer vorstellbar. Hier müsste eine Einigkeit der Länder untereinander in Bezug auf versorgungsrechtliche Regelungen erzielt werden.

Daher bleibt unseres Erachtens lediglich die Möglichkeit, eine interne Teilung ausschließlich zwischen Landesbeamt*innen SH, durch landesrechtliche Regelungen im Versorgungsrecht (SHBeamtVG) zu regeln.

Die Vorteile einer solchen Regelung bestehen darin, dass die Anwartschaften innerhalb des Systems verbleiben, so dass keine unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen oder Altersgrenzen vorliegen. Auch die Dynamisierung des übertragenen Anrechts erfolgt in gleicher Weise wie die Versorgung. Außerdem entstehen keine Verluste durch Umrechnung von Beträgen.

Auf die Personalverwaltungen der Dienstherrn käme ein Verwaltungsmehraufwand zu, weil die Daten der früheren Ehepartner*innen im Zahlungssystem erfasst und gepflegt werden müssen. Unter Umständen über Jahre hinweg bis es tatsächlich zur Auszahlung kommt. Die Beträge unterliegen der Anpassung der Besoldung und Versorgung, d.h. auch systemseitig ist von einem erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die jeweilige, zuständige Personalverwaltung rechtzeitig über Änderungen informiert wird. Etwaige Überzahlungen und Rückforderungen verursachen weiteren Arbeitsaufwand.

Im Falle einer internen Teilung wäre eine Entlastung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten, weil sie an weniger Verfahren als bisher beteiligt wären. Auch das Erstattungsverfahren gegenüber dem RV-Träger würde entfallen. Entsprechende Fallzahlen über Versorgungsausgleichsfälle, bei denen beide ehemalige Partner*innen in SH verbeamtet sind, liegen uns nicht vor.

Ob sich der gesetzgeberische Aufwand und der Verwaltungsmehraufwand einschließlich einer Entlastung in der rentenrechtlichen Sachbearbeitung ins-



gesamt rechnen, können wir daher nicht beurteilen.

Grundsätzlich würde eine interne Teilung dem Sinn und Zweck eines gerechten Versorgungsausgleichs entsprechen. Aber in allen Fällen, in denen eine Person der früheren Ehepartner*innen Landesbeamt*in in SH ist und die andere Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften erworben hat, bleibt es bei der externen Teilung. Ist die ausgleichspflichtige Person gesetzlich rentenversichert, hat der oder die ausgleichsberechtigte Vollzugsbeamt*in weiterhin dieselben Nachteile wie im Beispiel beschrieben.

Abschließend möchten wir der Vollständigkeit halber, auf einen Gesetzantrag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29.08.2023 (Bundesrat-Drs. 402/23) zur Änderung des SGB VI hinweisen. Dem Gesetzantrag liegt dieselbe Problematik zugrunde. Danach wird vorgeschlagen, im SGB VI eine Ausnahmeregelung zu treffen, nach der Rentenansprüche von Beamt*innen, die allein auf der Übertragung oder Begründung von Rentenanswartschaften aus einem Versorgungsausgleich beruhen, mit Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der besonderen Altersgrenze beantragt und ausgezahlt werden können.

Die Vorlage wurde am 26.09.2025 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung zugewiesen. Weitere Informationen zum Beratungsverlauf oder zum Ausgang des Verfahrens liegen uns nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Reitstätter

Volker Reitstätter
Erster Direktor